



# 100 Jahre Jugendamt – Zu den Anfängen des Jugendamts Böblingen 1920-1922

JBA am 20.9.2021

Wolfgang Trede

# Erste Jugendämter, gesetzliche Meilensteine, Württemberg als Vorreiter

- In einzelnen deutschen Städten (so in Hamburg, Mainz und Leipzig) werden ab 1910 die verschiedenen Aufgaben der Jugendhilfe (u.a. das Vormundschaftswesen, die Fürsorgeerziehung, das Armen- und Pflegekinderwesen, die Säuglingspflege, Kindergärten) in einer kommunalen Behörde gebündelt, Fachdebatte „Das Recht des Kindes auf Erziehung“
- Der Landtag von Württemberg verabschiedet am 4. Oktober 1919 ein Jugendamtsgesetz: In jeder Amtskörperschaft und jeder großen Stadt ist ein Jugendamt zu errichten.
- Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9.7.1922 sieht reichsweit die Errichtung von Jugendämtern ab 1924 vor.
- 1961 Jugendwohlfahrtsgesetz
- 1991 Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII

# Regierungsblatt

für

## Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 13. Oktober 1919.

### Inhalt:

Jugend-Amt-Gesetz. Vom 8. Oktober 1919. S. 305. — Gesetz über die Berufsvormundschaft. Vom 8. Oktober 1919. S. 315. — Gesetz, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Landtags. Vom 8. Oktober 1919. S. 318.

### Jugend-Amt-Gesetz.

Vom 8. Oktober 1919.

Der Landtag hat am 4. Oktober 1919 das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

#### I. Allgemeines.

##### Art. 1.

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben der öffentlichen Jugendfürsorge ist in jeder Amtskörperschaft von der Amtsversammlung und in jeder großen Stadt von dem Gemeinderat ein Jugendamt einzurichten und für seine Leitung eine Jugendkommission zu bestellen.
- (2) Durch Erlaß des Ministeriums des Innern können mehrere Oberamtsbezirke zur Errichtung eines gemeinsamen Jugendamts vereinigt werden.
- (3) In gleicher Weise können Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern zur Errichtung eines eigenen Jugendamts ermächtigt und einzelne oder alle Gemeinden eines Oberamtsbezirks an das Jugendamt einer Stadt nach deren Anhörung angeschlossen werden.
- (4) Kommt eine Einigung zwischen den Amtsversammlungen oder den Gemeinderäten über die Satzung nicht zustande, so wird diese vom Ministerium des Innern aufgestellt.

##### Art. 2.

- (1) Die Jugendämter sind für werdende Mütter, Kinder und Jugendliche bis zu achtzehn Jahren zuständig, die sich in ihrem Bezirk aufhalten.

# Sonderabdruck aus dem „Staatsanzeiger für Württemberg“

Nr. 54 vom 5. März 1920.

## Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Einteilung der Jugendamtbezirke in Württemberg.

Nachdem durch Erlasse des Ministeriums des Innern gemäß Artikel 1 Absatz 2 und 3 des Jugendamtgesetzes vom 8. Oktober 1919 (Reg.-Bl. Nr. 33 S. 305) mehrere Oberamtsbezirke zur Errichtung gemeinsamer Jugendämter vereinigt, die Städte mit mehr als 20000 Einwohnern zur Errichtung eigener Jugendämter ermächtigt und Gemeinden der Oberamtsbezirke an die Jugendämter dieser Städte nach ihrer Anhörung angeschlossen worden sind, wird die Einteilung des Landes Württemberg in Jugendamtbezirke hiermit bekannt gemacht. Der Sitz des Jugendamtes befindet sich jeweils in der Stadt des an erster Stelle genannten Namens.

Ein Jugendamt wird errichtet für die Oberamtsbezirke bezw. Städte:

1. Ravensburg + Tettnang
2. Balzsee + Wangen + Leutkirch
3. Biberach + Laupheim
4. Riedlingen + Saulgau
5. Blaubeuren + Münsingen + Ehingen
6. Ulm (Stadt)
7. Ulm-Land (Rest des Oberamtsbezirks) + Heidenheim.
8. Geislingen + Göppingen (ohne die Stadt Göppingen)
9. Göppingen (Stadt)
10. Nürtingen + Kirchheim + Urach
11. Reutlingen (städtisches Jugendamt unter Anschluß aller Gemeinden des Oberamtsbezirks)
12. Tübingen (städtisches Jugendamt unter Anschluß aller Gemeinden des Oberamtsbezirks)

13. Rottenburg + Horb + Sulz
14. Rottweil + Oberndorf
15. Balingen
16. Tuttlingen + Spaichingen
17. Freudenstadt
18. Nagold + Herrenberg
19. Calw + Neuenbürg
20. Böblingen + Leonberg
21. Stuttgart-Amt + Gemeinde Zuffenhausen *u. Ludwigsburg*
22. Stuttgart (Stadt)
23. Eßlingen (Stadt)
24. Eßlingen-Land (Rest des Oberamtsbezirks) + Cannstatt
25. Ludwigsburg (städtisches Jugendamt unter Anschluß aller Gemeinden des Oberamtsbezirks mit Ausnahme von Zuffenhausen)
26. Besigheim + Baihingen + Maulbronn
27. Heilbronn (Stadt) + Gemeinden Böckingen, Neckargartach, Sontheim *u. Heilbronn*
28. Heilbronn-Land (Rest des Oberamtsbezirks) + Brackenheim + Neckarfulm + Weinsberg
29. Badnang + Marbach
30. Waiblingen + Schorndorf + Welzheim
31. Gmünd (städtisches Jugendamt unter Anschluß aller Gemeinden des Oberamtsbezirks)
32. Ellwangen + Aalen + Neresheim
33. Crailsheim + Gerabronn + Mergentheim
34. Hall + Gaildorf + Vehringen + Künzelsau.

Stuttgart, den 3. März 1920.

Heymann.

# Entwicklung der Jugendamtsgründungen auf dem Gebiet des heutigen Landkreises Böblingen

- 1.10.1920 Einstellung der ersten Bezirksfürsorgerin Elise Braunbeck im neuen Jugendamt Herrenberg-Nagold
- 3.9.1920 Gemeinsame Sitzung der Bezirksräte der Oberämter Böblingen und Leonberg: Beide wollen kein gemeinsames Jugendamt (wie vom Innenministerium gewünscht) bilden.
- Oberamt Leonberg schließt sich 1921 dem Jugendamt Stuttgart-Stadt an.
- Bezirksrat des Oberamts Böblingen beschließt am 18.6.1921, das Jugendamt Böblingen zum 1.8.1921 ins Leben zu rufen. Mit Wirkung ab dem 1.10.1921 wird eine Jugendamtssatzung beschlossen und im September beginnen Ernst Schäfer als Geschäftsführer und Berufsvormund sowie Margarethe Braun als Bezirksfürsorgerin.
- Erst zum 1.7.1922 wird festgestellt, das Jugendamt Böblingen habe zum 1.7.1922 seine Aufgaben in vollem Umfang übernommen.

# Geplantes Projekt „100 Jahre Jugendamt Böblingen“ im Jahr 2022

- Hauptseminar der Universität Tübingen untersucht anhand des Quellenmaterials die Geschichte:
  - Weimarer Republik
  - Nationalsozialismus
  - Nachkriegszeit und JWG (1950er/1960er Jahre)
  - Heimreformen und Professionalisierung, Auf-/Ausbau von Erziehungsberatung (1970er/1980er Jahre)
  - modernes Jugendhilferecht (1990er): Jugendhilfe als Partner von Familien und weniger obrigkeitliche Kontrollinstanz
  - Entwicklung der 2000er/2010er Jahre: Ausdifferenzierung des Leistungsspektrum, Ambulantisierung, Rechtsanspruch Kita, frühe Hilfe und Kinderschutz etc.
- Nicht nur Institutionengeschichte, sondern auch anhand einzelner (anonymisierter) Fälle
- auch das Kooperationsfeld öffentliche Träger – freie Träger beleuchtend
- Es sollen auch Zeitzeugen zu Wort kommen